

1 BvR 187/21 - Erfolglose VB gegen den Ausschluss aus einem Sportverein wegen NPD-Mitgliedschaft

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer war Mitglied in einem Sportverein, der mehrfach erfolglos versucht hatte, ihn auszuschließen. Im Jahr 2018 fügte der [Verein](#) folgende Regelung als § 2 in seine Satzung ein:

„Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. (...) Der [Verein](#) tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der [Verein](#) bietet nur solchen [Personen](#) die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, wie z. B. der NPD und ihre Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.“

Nach § 7 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, aus dem [Verein](#) ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt danach insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied einer in § 2 der Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.

Der Beschwerdeführer wurde 2019 aus dem [Verein](#) ausgeschlossen. Dagegen wandte er sich erfolglos zunächst an das Ehrengericht und dann an die Zivilgerichte. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück und führte aus, der Vereinsausschluss sei rechtmäßig. Insbesondere sei die für den Ausschluss des Beschwerdeführers maßgebliche Satzungsbestimmung nicht mit Blick auf eine mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes oder des Verbots von Benachteiligungen wegen politischer Anschauungen nichtig. Hier habe das nach [Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG](#) geschützte Interesse des Beschwerdeführers, nicht aufgrund seiner politischen Überzeugung aus dem [Verein](#) ausgeschlossen zu werden, gegenüber der nach [Art. 9 Abs. 1 GG](#) geschützten Vereinsfreiheit keinen Vorrang. Es gehe hier nicht um eine missliebige Parteimitgliedschaft eines Vereinsmitglieds; vielmehr sei dem Beschwerdeführer als Landesvorsitzendem die verfassungswidrige Zielsetzung der NPD zuzurechnen. Er werde in seiner Freizeitgestaltung auch nur moderat beeinträchtigt, denn der Beschwerdeführer habe weiter die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen.

Der Beschwerdeführer rügt mit der [Verfassungsbeschwerde](#) insbesondere eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes aus [Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG](#). Er werde wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt. Das Oberlandesgericht verkenne die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts und stelle einseitig auf die Vereinsautonomie ab.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die [Verfassungsbeschwerde](#) ist unzulässig. Die Rüge des Beschwerdeführers, dass er vom [Verein](#) aufgrund seiner „falschen“ politischen Anschauung diskriminiert werde, verfährt nicht. Es kann hier offen bleiben, wie weit das Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauungen aus [Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG](#) genau reicht und wen es im [Privatrecht](#) inwiefern bindet. In jedem Fall bedarf es des Ausgleichs mit entgegenstehenden Rechten. Dass dies hier eine Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers vorgeben würde, ist nach den von den Zivilgerichten zu Grunde gelegten konkreten Umständen nicht ersichtlich und ergibt sich auch aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht.

Die Rechte der Mitglieder eines Vereins bewegen sich in dem Rahmen, den ein [Verein](#) setzt; das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aus [Art. 9 Abs. 1 GG](#) gibt einem [Verein](#) insofern grundsätzlich das Recht, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern selbst zu [bestimmen](#). Zielt ein privater Amateurbreitensportverein wie hier mit seiner Satzung ausdrücklich auf eine Orientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt er extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen, ist das mit Blick auf die in der Vorgabe zu Vereinsverböten in [Art. 9 Abs. 2 GG](#) wie auch im Grundrecht der [Menschenwürde](#) nach [Art. 1 Abs. 1 GG](#), dem Benachteiligungsverbot in Art. 3 Abs. 3 [GG](#) und den Maßgaben für Parteiverbotsverfahren in [Art. 21 Abs. 2 GG](#) zum Ausdruck kommende Wertung nicht zu beanstanden.

Hier ist auch weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich, dass die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit grundrechtlichen Wertungen unvereinbar wäre. Das Gericht hat bei der Abwägung zwischen der Vereinsfreiheit und dem Interesse, nicht wegen einer politischen Überzeugung aus dem [Verein](#) ausgeschlossen zu werden, auch auf die aktive Betätigung des Beschwerdeführers als Landesvorsitzender der NPD abgestellt.

BVerfG-Beschluss vom 02. Febr 2023, [1 BvR 187/21](#), BVerfG PM 24/2023